

## **Anlage 3**

### **Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hattersheim am Main**

Aufgrund des § 22a Absatz 2 Satz 3 und des § 26 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 29. Juni 2017 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Elternversammlung**

Die Personensorgeberechtigten aller Kinder, die eine Tageseinrichtung der Stadt Hattersheim am Main (Stadt) besuchen, bilden jeweils die Elternversammlung.

#### **§ 2 Einberufung der Elternversammlung**

Die Leitung der Tageseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zur Wahl eines Elternbeirats einzuberufen, und zwar spätestens bis zum 1. November eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist die Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Personensorgeberechtigten schriftlich gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung fordert.

#### **§ 3 Zusammensetzung des Elternbeirates**

Der Elternbeirat der Tageseinrichtung besteht aus den gewählten Mitgliedern, im Verhinderungsfall deren gewählter Stellvertretung.

#### **§ 4 Wahl und Benennung des Elternbeirats**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat in geheimer Wahl.
- (2) Die Mitgliederzahl des Elternbeirats bestimmt sich nach der Zahl der in der Tageseinrichtung vorhandenen Betreuungsplätze. Je angefangene 25 Betreuungsplätze ist ein Mitglied und eine Stellvertretung zu wählen.

- (3) Wählbar ist, wem das Personensorgerecht für ein in die Tageseinrichtung aufgenommenes Kind zusteht. Mehrere Personensorgeberechtigte haben je vertretenem Kind zusammen eine Stimme.
- (4) Mitglieder des Elternbeirates und ihre Stellvertretung, deren Amtszeit abgelaufen ist, sollen ihr Amt bis zur Neuwahl der Nachfolger(innen) weiterführen.

### **§ 5 Aufgaben des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Kinder und der Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt. Er ist vor Entscheidungen zu wesentlichen Angelegenheiten anzuhören:
  1. Erstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
  2. Grundsatzfragen des Stellenplans,
  3. Planung baulicher Maßnahmen und Beschaffung von Inventar sowie
  4. Gestaltung von Veranstaltungen (Ausflüge, Basare, Feste u. a.).
- (2) Der Elternbeirat kann von dem Träger und den in den Tageseinrichtungen tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

### **§ 6 Sitzungen des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie in Kooperation mit der Leitung der Tageseinrichtung.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Leitung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der Personensorgeberechtigten oder wenn die Hälfte der Mitglieder, die Stadt oder die Leitung der Tageseinrichtung dies beantragen.
- (3) Der/die Leiter(in) der Tageseinrichtung oder ihre Stellvertretung und ein(e) von den Mitarbeitern(innen) gewählte Vertretung oder deren Stellvertretung nehmen mit Rederecht an den Beratungen teil. Der Elternbeirat kann Gäste zu bestimmten Beratungsgegenständen einladen und ihnen zu diesen ein Mitberatungsrecht einräumen.
- (4) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind nur die in § 3 genannten Personen. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen des Elternbeirats ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

## **§ 7 Bildung und Zusammensetzung eines Stadtelternbeirates**

- (1) Aus den Elternvertretungen aller Tageseinrichtungen in städtischer, konfessioneller oder freier Trägerschaft wird alljährlich der Stadtelternbeirat gebildet. Seine erste Sitzung ist durch den bisherigen Elternbeirat oder durch das Fachreferat für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt einzuberufen.
- (2) Mitglieder sind jeweils zwei von den Elternbeiräten der einzelnen Tageseinrichtungen in den Stadtelternbeirat gewählte Vertreter(innen). Als regelmäßiger Gast mit Rederecht nimmt eine Vertretung des Fachreferats für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt mitberatend teil. Zu einzelnen Themen können sachkundige Personen (Grundschule, Jugendamt, Erziehungsberatung u. a.) als Gäste eingeladen und zu diesen Themen angehört werden.

## **§ 9 Aufgaben des Stadtelternbeirats**

- (1) Der Stadtelternbeirat koordiniert die wesentlichen und einrichtungsübergreifenden Aufgaben, die den einzelnen Elternbeiräten der Tageseinrichtungen in städtischer, freier und konfessioneller Trägerschaft obliegen.
- (2) Der Stadtelternbeirat ist vor wesentlichen Änderungen, wie der Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hattersheim am Main sowie der Kostenbeitragsatzung und dieser Satzung anzuhören.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Hattersheim am Main, den

Der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main

Karl Heinz Spengler  
Erster Stadtrat